3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2026 (GVBl. LSA S. 63) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2026 die folgende 3. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.10.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2023, beschlossen:

Art. I
Änderungen

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse F 1	8,83 Euro
Reinigungsklasse F 2	4,41 Euro.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

 „Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehwegreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse G 1	26,48 Euro
Reinigungsklasse G 2	13,24 Euro
Reinigungsklasse G 3	6,62 Euro.“

3. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

 „Billigkeitsmaßnahmen

 Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Sie können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Auf die Möglichkeit der Stundung und des Erlasses wird in den Gebührenbescheiden hingewiesen.“

4. Die bisherigen §§ 11, 12 und 13 werden die §§ 12, 13 und 14.

Art. II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister